


Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1296/2017
Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2017
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2018. Grundsatzentscheid

Nach Kenntnisnahme der Positionen der Personalverbände (BSPV, VPOD und Bildung Bern) und unter Berücksichtigung der Diskussionen und Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersession 2017 zum Voranschlag 2018 beschliesst der Regierungsrat:

- 
1. Dem Kantonspersonal und den Lehrkräften stehen für Lohnmassnahmen 2018 die folgenden Mittel zur Verfügung:
 - Die im Voranschlag 2018 eingestellten Mittel von 1.0 Prozent der Lohnsumme (wovon 0.3 Prozent für einen generellen Gehaltsaufstieg bzw. für Lohnkorrekturen).
 - Zusätzlich 0.8 Prozent der Lohnsumme aus den Rotationsgewinnen.
 2. Die gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 1.8 Prozent gemäss Ziffer 1 werden für den Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals und der Lehrkräfte wie folgt verwendet:
 - Für individuelle Gehaltserhöhungen des Kantonspersonals und der Lehrkräfte stehen 1.5 Prozent zur Verfügung.
 - Dem Kantonspersonal und den Lehrkräften wird per 1. Januar 2018 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Damit bleibt die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze unverändert auf dem Stand 2017.
 - Die eingestellten 0.3 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen werden eingesetzt, um beim Kantonspersonal und bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Bei den subventionierten Betrieben werden die eingestellten 0.3 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt.
 - Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion setzen diese Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den geltenden Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen um.

3. Die Familienzulagen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 76 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) und betragen für das Jahr 2018 unverändert jährlich 2'760 Franken (Kinderzulagen) bzw. 3'480 Franken (Ausbildungszulagen). Sie werden in zwölf Monatsraten ausgerichtet.
4. Die Betreuungszulage richtet sich nach den Ansätzen gemäss Art. 79a PV und beträgt für das Jahr 2018 unverändert
 1. bei einem zulagenberechtigten Kind 3'000 Franken,
 2. bei zwei zulagenberechtigten Kindern 2'160 Franken,
 3. bei drei zulagenberechtigten Kindern 1'320 Franken,
 4. bei vier zulagenberechtigten Kindern 480 Franken.

Die Ausrichtung erfolgt in zwölf Monatsraten.

5. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Personalverbände (BSPV, VPOD und Bildung Bern) vor der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal über diesen Entscheid zu informieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhänden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung